

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00072**

## **vom 3. Oktober 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2021.00072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2021.00072)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00072 du 3 octobre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00072 del 3 ottobre 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

##### **1. 1. 1**

Gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet ( Art. 73 Abs. 1 BVG ). Im Kanton Zürich ist das Sozialversicherungsgericht als einzige Instanz für solche Klagen zuständig ( § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]).

##### **E. 1.1.2**

Gerichtsstand für Klagen bzw. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Für den Wahlgerichtsstand kommt es nicht darauf an , ob die klagende Partei eine Vorsorgeeinrichtung, ein Arbeitgeber oder ein Versicherter ist. Der Ort des Betriebes kommt für alle drei in Art. 73 Abs. 1 BVG erwähnten Parteien in Frage, mithin auch für den Arbeitgeber ( Hürzeler /Bättig- Lischer , Basler Kommentar , Berufliche Vorsorge, 2020, Art. 73 Rz . 52 mit Verweis auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 93 /04 vom 9. August 2005 E. 2 . 3 ) . Dieser hat vorliegend den Sitz im Kanton Zürich.

##### **E. 1.1.3**

Die

Voraussetzung für den Rechtsweg nach Art. 73 Abs. 1 BVG bildet, dass eine Streitigkeit aus beruflicher Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn vorliegt. Zu dem darf die streitige berufsvorsorgerechtliche Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 61 ff. BVG fallen (BGE 141 V 605 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, sind vermutungsweise die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt ( Art. 53b Abs. 1 lit . c BVG). Die Versicherten, die Rentner und die Arbeitgeber sind legitimiert, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen ( Art. 53d Abs. 6 BVG; BGE 140 V 22 E, 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_938/2015, 9C\_944/2015 vom 7. Juli 2016 E. 3.3 . 2). Ob ein Teilliquidationstatbestand vorliegt, der im konkreten Fall ein Teilliquidationsverfahren gebietet, hängt davon ab, ob der Anschlussvertrag gültig aufgelöst wurde. Diese

(Vor-)Frage der Rechts gültigkeit der Kündigung ist gemäss ständiger Rechtsprechung im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens nach Art. 53d Abs. 6 BVG zu prüfen und nicht im Rahmen eines Klageverfahrens nach Art. 73 BVG. Bildet demgegenüber - wie im vorliegenden

Verfahren - nicht ein hängiges Teilliquidationsverfahren, sondern die Gültigkeit einer Kündigung materiell-rechtliche Hauptfrage, ist diese Frage im Klageverfahren nach Art. 73 BVG zu beurteilen (vgl. zum Ganzen BGE 146 V 169 E. 1.5, 143 V 200, 141 V 597 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 9C\_938/2015, 9C\_944/2015 vom 7. Juli 2016, E. 5.1 und 6.2.3 f.; Müller/Ruff Rudin, Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2020, Art. 53b Rz. 35).

#### **E. 1.1.4**

Demzufolge hat die Klägerin zu Recht eine Klage und keine Aufsichtsbeschwerde erhoben. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gegeben.

#### **E. 1.2**

Die Klägerin stellt in ihrer Klage mehrere Feststellungsbegehren (Urk. 1 S. 2). Die Beklagte bestreitet das Vorliegen des erforderlichen Feststellungs- bzw. Rechtsschutzinteresses. Auf die Feststellungsbegehren könne deshalb nicht eingetreten werden (Urk.

#### **E. 3**

1. Dezember 2022 (Anschlussvertrag vom 10. Juli / 15. August 2017, Urk. 2/5).

#### **E. 3.1**

des Anschlussvertrages.

Ebensowenig kann sich die Beklagte darauf berufen, die Klägerin habe in der Vergangenheit einem Stiftungsabzug in variabler Höhe zugestimmt. Selbst wenn eine solche Zustimmung vorgelegen hätte, kann nicht auch von einer konkludenten Zustimmung zu einem variablen Verwendungszweck ausgegangen werden. Die strittige Erhöhung des Stiftungsabzugs ist folglich nicht durch eine allgemeine konkludente Zustimmung der Klägerin gedeckt. Aufgrund der fehlenden Vertragsgrundlage und dem ausdrücklichen Widerstand der Klägerin kann die besagte Änderung gegenüber dieser keine Wirkung entfalten. Bei dieser Ausgangslage kann offenbleiben, ob die Erhöhung eine wesentliche Vertragsänderung im Sinne von Art. 53f Abs. 4 BVG darstellen würde. 6.8.3

Die Beklagte hat der Klägerin den zu Unrecht belasteten Mehrbetrag des Stiftungsabzugs (0,10 % der ungedeckten Verwaltungskosten) zurückzuerstatten. Dieser Rückerstattungsanspruch ist - in Anbetracht des weiterhin bestehenden Kündigung per 31. Dezember 2022 bestandenen Anschlussverhältnisses - nicht als bereicherungsrechtlicher, sondern als vertraglicher Anspruch anzusehen (vgl. hierzu BGE 126 III 119 E. 3 mit Hinweisen). Im Berufsvorsorgerecht werden sowohl im Leistungs- wie auch im Beitragsbereich Verzugszinsen zugelassen. Da es nicht um eine verspätete Überweisung von Austrittsleistungen (Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

[ FZG ] geht, ergeben sich die zu bezahlenden Verzugszinsen in erster Linie aus dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Bei Fehlen entsprechender Regelungen ist Art. 104 Abs. 1 OR heranzuziehen, wonach ein Verzugszins von 5 % geschuldet ist (Urteil des

Bundesgerichts 9C\_377/2014 vom 10. Februar 2015 E. 4.3.1). In Ziff.

### **E. 3.2**

Dazu macht die Klägerin zunächst geltend, die Beklagte habe ohnehin keine einseitige Vertragsänderung vornehmen dürfen. Im Gegensatz zu anderen Verträgen sei es bei Anschlussverträgen für die Versicherung zwar möglich, Vertragsänderungen vorzunehmen, jedoch müsste hierfür entweder die Änderungsmöglichkeit gesetzlich vorgesehen oder müssten die Modalitäten der Vertragsanpassung vertraglich vereinbart worden sein. Vorliegend existiere keine Regelung, welche der Beklagten das Recht einräume, verbindliche Regelungen des Anschlussvertrages während der festen Laufdauer einseitig anzupassen. Art. 53f BVG könne ein solches Recht nicht begründen (Urk. 1 S. 16 f.).

### **E. 3.3**

Eine wesentliche Vertragsänderung sieht die Klägerin insbesondere in der « Verstärkung des Deckungskapitals bei Vertragskündigung » (Massnahme 2). In der Anschlussvereinbarung vom 10. Juli / 15. August 2017 sei vereinbart worden, dass die Alters- und Hinterlassenenrentner mit Rentenbeginn während der Anschlussdauer bei der Beklagten bei ungeschmälertem Versicherungsschutz bei dieser bleiben (Ziffer 7.3 der Anschlussvereinbarung 2018). Bei Auflösung des Anschlussvertrags sollten diese Rentner gemäss Regelung im Anschlussvertrag im «Vorsorgewerk Renten» verbleiben, und zwar ohne dass eine zusätzliche Ausfinanzierung zu Lasten des Vorsorgewerks des Arbeitgebers nötig wäre. Mit dem « Massnahmenpaket 2021 » sei die Möglichkeit zum kostenlosen Zurücklassen des Rentnerbestandes jedoch gänzlich aufgehoben worden. Neu habe die Beklagte - mit dem

Rückstellungsreglement 2020 [gültig ab 15. Oktober 2020; Urk. 2/13] - eine Pflicht zur Ausfinanzierung bzw. eine Verstärkung der Rentendeckungskapitalien zu Lasten des Vorsorgewerks des Arbeitgebers eingeführt. Diejenigen Rentner, die früher ohne eine Ausfinanzierung bei der Beklagten hätten verbleiben können, würden bei einem Verbleib neu vom « Vorsorgewerk Renten 1 » in ein « Vorsorgewerk Renten 2 » (arbeitgeberlose Rentner) überführt. Hierfür werde eine zusätzliche Verstärkung der Rentendeckungskapitalien eingefordert, indem die Rentendeckungskapitalien mit einem risikoarmen technischen Zinssatz von 0 % statt 2 % und auf der Grundlage der Generationentafel (Basisjahr = Bilanzjahr) statt auf der Periodentafel (Basisjahr = 2015) berechnet würden. Die Pensionskassenexpertin der Beklagten, die

Z. \_\_\_ AG, habe die Auswirkungen der Verstärkung des Rentenkapitals für das Vorsorgewerk der Klägerin mit den Daten Grundlagen per 31. Dezember 2020 berechnet. Die Verstärkung für den Fall des Verbleibs der Rentner bei der Beklagten betrage per 31. Dezember 2020 Fr. 4'391'054.--. Dies bedeute eine Verstärkung des Rentendeckungskapitals von rund 23 % (Fr. 4'391'054.-- / Fr. 19'112'304.-- [Rentendeckungskapital dieser Rentnergruppe gemäss technischen Grundlagen gemäss « Vorsorgewerk Renten 1 »]). Auch die Mitnahme der besagten Rentner habe erhebliche finanzielle Auswirkungen, da die neue Vorsorgeeinrichtung die Deckungskapitalien mit einem deutlich tieferen technischen Zinssatz als demjenigen gemäss « Vorsorgewerk Renten 1 » (2 %) berechne. Sowohl der Verbleib als auch die Mitnahme der Rentner seien somit durch die Vertragsanpassungen mit wesentlichen finanziellen Nachteilen verbunden (Urk. 1 S. 18 ff.).

### **E. 3.4**

Eine wesentliche Vertragsänderung erblickt die Klägerin weiter in der Anpassung der Finanzierung der Ziel-Wertschwankungsreserve des «Vorsorgewerks Renten 1» (Massnahme 3). Mit dem neuen «Reglement zur Stabilisierung des Vorsorgewerks Renten 1 2021», gültig ab 31. Dezember 2020, werde bei der Pensionierung einer versicherten Person das geäußerte Sparkapital mit einem zusätzlichen Beitrag in der Höhe von 7,5 % des Sparkapitals zu Lasten des Vorsorgewerks des Arbeitgebers belastet. Vor der Einführung des «Massnahmenpakets 2021» habe dieser Beitrag maximal 1,5 % des Sparkapitals betragen. Eine derartige Erhöhung stelle eine wesentliche Vertragsänderung dar (Urk. 1 S. 22).

### **E. 3.5**

Auch die erneute Senkung des Umwandlungssatzes komme einer solchen Änderung gleich (Massnahme 4). Im Zusammenhang mit dem «Massnahmenpaket 2021» habe die Beklagte eine Weiterführung der Senkung des Umwandlungssatzes bis 2024 auf 5,4 % mitgeteilt und im Rahmenreglement 2021 festgelegt. Für die Jahre 2020-2024 stelle dies eine Senkung des Umwandlungssatzes um insgesamt 0,4 % Prozentpunkte bzw. mehr als 5 % [der Altersleistungen] dar, womit der Kündigungstatbestand von Art. 53f BVG erfüllt sei (Urk. 1 S. 13, 23).

### **E. 3.6**

Als wesentliche Vertragsänderung erachtet die Klägerin sodann die Erhöhung des Stiftungsabzuges von 0,15 % auf 0,25 % (Massnahme 5). Es sei unklar, auf welcher vertraglichen Grundlage ein solcher Abzug vorgenommen werde. Im Anschlussvertrag finde sich in Ziff.

### **E. 3.7**

Im Weiteren rügt die Klägerin eine Verletzung der Verfahrensvorschriften. Selbst wenn die Beklagte berechtigt gewesen wäre, die erwähnten vertraglichen Anpassungen einseitig vorzunehmen, so hätte sie ihr (der Klägerin) dies unter Beachtung von Art. 53f BVG sechs Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen müssen. Stattdessen habe die Beklagte Änderungen rückwirkend eingeführt, nämlich jene gestützt auf das Rückstellungsreglement per 15. Oktober 2020, die anderen Änderungen per 31. Dezember 2020 resp. per 1. Januar 2021. Zudem habe die Beklagte die Änderungen lediglich den Brokern mitgeteilt und dies im Übrigen auch nicht schriftlich, sondern einzig mit einer Powerpoint-Präsentation. Aus dieser Ankündigung seien die zukünftigen Rechte und Pflichten nicht hinreichend klar ersichtlich.

Auch habe es die Beklagte vollständig den Brokern überlassen, die Arbeitgeber über die Änderungen zu informieren. Ihr Broker habe sie an einer Sitzung vom 18. Februar 2021 über die Anpassungen informiert. Dieses Vorgehen der Klägerin sei rechtswidrig und habe die Nichtigkeit der Änderungen zur Folge. Sollte das Gericht die Verfahrensverletzung als vernachlässigbar beurteilen, so stelle sich immerhin die Frage, wann die Änderungen frühestens in Kraft treten könnten. Die Anpassungen seien den Brokern am Anlass vom 28. Januar 2021 vorgestellt worden. Damit könnten diese frühestens per 31. Dezember 2021 bzw. per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Auf jeden Fall sei die gesetzliche Ankündigungsfrist von sechs Monaten zu berücksichtigen, womit die Inkraftsetzung frühestens per 19. August 2021, also sechs Monate nach dem Gespräch mit dem Broker,

habe erfolgen können ( Urk. 1 S. 24 f.) . 4. 4.1 4. 1. 1

Die Beklagte bestreitet, dass der Klägerin ein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG zusteht. Dass mit dem « Massnahmenpaket 2021 » wesentliche Vertragsänderungen im Sinne von Art. 53f BVG vorgenommen worden seien, treffe nicht zu. Zur Neuorganisation des Rentenwesens (Massnahmen 1 und 2) führt sie aus, es sei unzutreffend, dass sie eine Ausfinanzierungspflicht eingeführt habe. Das Schicksal der rentenberechtigten Personen sei im geltenden Anschlussvertrag unmissverständlich geregelt worden. Vom Wegfall des Versicherungsschutzes infolge einer Auflösung des Anschlussvertrags seien die aktiv versicherten Personen, die Invalidenrentner (Voll- und Teilinvaliden) und diejenigen Rentner betroffen, welche bei Vereinbarungsbeginn von der früheren Vorsorgeeinrichtung übernommen worden seien. An dieser Regelung habe sich auch mit dem « Massnahmenpaket 2021 » nichts geändert. Massgebend sei, dass sie (die Beklagte) mit dem « Massnahmenpaket 2021 » ihr Rückstellungsreglement geändert habe und für die Bilanzierung der Rentendeckungskapitalien neu einen risikofreien technischen Zinssatz von 0 % anwende. Die Senkung des technischen Zinssatzes sei (unstrittig) versicherungstechnisch begründet und notwendig, um den gesunkenen Renditeerwartungen Rechnung zu tragen. Sie berücksichtige die Tatsache, dass die zurückgelassenen Rentner nicht mehr in einer Solidargemeinschaft mit den aktiven versicherten Personen stünden, welche - neben der Arbeitgeberin - einzig einen Beitrag zur Sanierung dieses Kollektivs leisten könnten. Eine solche Bilanzierung trage den Sorgfaltspflichten des Stiftungsrates Rechnung und entspreche dem Vorgehen anderer Vorsorgeeinrichtungen. Bislang sei es so gewesen, dass sämtliche angeschlossenen Vorsorgewerke mit aktiven Versicherten für die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts des « Vorsorgewerks Renten » in der Pflicht gestanden seien (Solidaritätsbeitrag). Neu würden die Deckungskapitalien der zurückgelassenen Rentner im « Vorsorgewerk Renten 2 » versicherungstechnisch korrekt bilanziert, damit diejenigen Vorsorgewerke, denen diese Rentner nicht zuzuordnen seien, wesentlich entlastet würden. Dieses Vorgehen trage dem Verursacherprinzip Rechnung. Die Regelung der Bilanzierung sei materiell als Rechnungslegungsvorschrift zu qualifizieren, anhand welcher die Ermittlung des Vermögens des « Vorsorgewerks Renten 2 » erfolge. Die Senkung des technischen Zinssatzes habe die Sicherstellung der versprochenen Rentenleistungen zum Ziel und führe damit folgerichtig auch zu einer Erhöhung der zu bilanzierenden Deckungskapitalien. Das Bundesgericht erachte eine Anpassung des Rückstellungsreglements unter Umständen selbst ohne entsprechende Grundlage im Rückstellungsreglement als zulässig. Die Anpassung von Rechnungslegungsvorschriften stehe in der Kompetenz des Stiftungsrates. Da die genannte Änderung keine direkten Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen und die Beiträge habe, stelle sie auch keine Vertragsänderung dar, die zu einer ausserordentlichen Kündigung berechtigen würde. Sowohl die historische als auch die sprachliche und systematische Auslegung von Art. 53f Abs. 4 BVG führten zum Ergebnis, dass die Generalklausel von lit. c, auf welche sich die Klägerin berufe, im Kontext der vorangehenden lit. a und b zu verstehen seien. Der Bezug auf lit. a und b entspreche der gesetzgeberischen Absicht, die Kündigungstatbestände abschliessend und klar zu regeln. Das in Art. 53f BVG eingeräumte Kündigungsrecht mit nur einmonatiger Kündigungsfrist sei ein einschneidender Rechtsbehelf, welcher nur in ausserordentlichen Situationen zur Anwendung gelange. Mittelbare Folgen von Vertragsänderungen, wie beispielsweise die Senkung des technischen Zinssatzes, könnten von vornherein nicht zu einem ausserordentlichen Kündigungsrecht führen ( Urk.

## **E. 7**

A II fällige ordentliche Kosten seien der Beklagten aufzuerlegen; zudem sei die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine Parteientschädigung auszurichten, zzgl. MWSt. "

Die Gemini Sammelstiftung beantragte in der Klageantwort vom 28. März 2022 die Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten sei (Urk.

### **E. 7.1**

Wesentliche Vertragsänderungen müssen rechtzeitig angekündigt werden. Art. 53f Abs. 1 BVG schreibt vor, dass die Vorsorgeeinrichtung die Änderungen den Arbeitgebern mindestens sechs Monate vor ihrer geplanten Inkraftsetzung mitteilen muss. Eine wesentliche Vertragsänderung kann deshalb frühestens sechs Monate nach ihrer Ankündigung in Kraft treten. Die Ankündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss inhaltlich so ausgestaltet sein, dass der Arbeitgeber Klarheit über seine zukünftigen vertraglichen Rechte und Pflichten erhält ( Art. 53f Abs. 1 BVG; Peter, a.a.O., Art. 53f Rz . 21 mit Hinweis auf die einschlägigen Materialien). Im Bestreitungsfall hat die Vorsorgeeinrichtung zu beweisen, dass die Ankündigung rechtzeitig bei der von der Änderung betroffenen Partei eingetroffen ist. Gelingt der Beweis nicht, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit. Für den Nachweis der erfolgten Zustellung gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 51 E. 2.4; Peter, a.a.O., Art. 53f Rz . 24).

### **E. 7.2**

des Anschlussvertrages; Urk. 2/5 ). Auch hinsichtlich dieser Rentner fehlt es vorliegend an einer rechtzeitigen Deckungszusage. Dass die Zeit für die Vertragsverhandlungen knapp bemessen war, vermag daran nichts zu ändern. Wie das Bundesgericht hinsichtlich der Mitarbeitermitbestimmung festgehalten hat, rechtfertigt der zeitliche Druck beim ausserordentlichen Kündigungsrecht ein Absehen von den Verfahrensvorschriften nicht (BGE 146 V 169 E. 4.3.4 f.). Dies muss auch hinsichtlich der Deckungszusage gelten, deren Abwesenheit die Gefahr eines versicherungslosen Zustands mit sich bringt. Dem gesetzlichen Zweck von Art. 53e Abs. 4 bis BVG - namentlich der Verhinderung eines vertragslosen Zustands für die laufenden Rentner - würde andernfalls zu wenig Rechnung getragen (vgl. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative « Wechsel der Vorsorgeeinrichtung » vom 26. Mai 2005, BBI 2005 5941, S. 5944). Auch aus diesem Grund ist die Kündigung der Klägerin als ungültig zu betrachten.

## **E. 8**

S. 15 f.). 4.2.2

Die Beklagte führt weiter aus, es sei auch fraglich, ob die Klägerin das gemäss Art.

### **E. 8.1**

Die Klägerin rügt, von der Beklagten nicht hinreichend über die Vertragsänderungen informiert worden zu sein (Urk. 1 S. 24). Diesbezüglich ist ihr beizupflichten. Die Powerpoint-Präsentation vom 28. Januar 2021 (Urk. 2/9), auf welche sich die Beklagte beruft, genügt den Anforderungen von Art. 53f Abs. 1 BVG nicht. Die mit Kurzkomentaren versehene Präsentation richtete die Beklagte ausschliesslich an ihre Broker und nicht an die von den Vertragsänderungen betroffenen Arbeitgeber. Ob die Beklagte berechtigt war, die Ankündigung der wesentlichen Vertragsänderungen ausschliesslich an die Broker zu richten, kann vorliegend offenbleiben. Ohnehin genügt die

besagte Präsentation dem ausdrücklichen Schriftlichkeitserfordernis von Art. 53f Abs. 1 BVG nicht. Auf der letzten Seite der Präsentation hält die Beklagte ausdrücklich fest, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen keine Haftung oder Gewähr übernehmen zu können (Urk. 2/9 S. 24). Auch ihr Einwand, sie habe die Broker zusätzlich auf ein Factsheet zu den einzelnen Massnahmen aufmerksam gemacht, vermag an der ungenügenden Ankündigung nichts zu ändern (Urk. 8 S. 16). Die Beklagte belegt nicht, den Maklern ein entsprechendes Factsheet ausgehändigt zu haben. Rechtsprechungsgemäss trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit.

## **E. 8.2**

Damit die wesentlichen Änderungen hätten in Kraft treten können, hätte die Beklagte weiter korrekte Beschlüsse fassen müssen. Daran fehlt es. Erfolgt keine oder eine verspätete Ankündigung der wesentlichen Vertragsänderungen, verschieben sich die sechsmonatige bzw. die 30-tägige Kündigungsfrist und der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Erfolgt die Vertragsänderung durch eine Reglementsänderung, kann diese bei verspäteter Ankündigung nicht auf den beschlossenen Termin in Kraft treten. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss diesfalls erneut über das Inkrafttreten der Änderung beschliessen, damit diese in Kraft treten (Peter, a.a.O., Art. 53f Rz. 25). In diesem Zusammenhang ist auch das Prinzip der Nichtrückwirkung zu beachten, welches bei Änderungen von Reglementen Anwendung findet (BGE 126 V 163 E. 4b; ausführlich Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 50 Rz. 13 ff.). Eine rückwirkende Inkraftsetzung, wie sie die Beklagte vorliegend beschliessen hat (vgl. oben E. 2), verstösst gegen dieses Prinzip. Die Beschlüsse der Beklagten, die weder die Fristen nach Art. 53f BVG noch das Rückwirkungsverbot berücksichtigen, erweisen sich demzufolge als unzulässig. Da eine korrekte Wiederholung der Beschlüsse ausgeblieben ist, konnten die beiden wesentlichen Vertragsänderungen (vgl. oben E. 6.9) nicht in Kraft treten.

Den Mehrbetrag des « Einkaufsbeitrags » in die Ziel-Wertschwankungsreserve des « Vorsorgewerks Renten 1 » (Massnahme 3), den die Beklagte dem Vorsorgewerk der Klägerin für die in den Jahren 2021 und 2022 erfolgten Pensionierungen belastet hat, hat sie diesem daher zurückzuerstatten. Über einen allfälligen Verzugszins ist - mangels entsprechenden Antrags der Klägerin - nicht zu befinden.

### **E. 8.3.1**

Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass die Klägerin nicht rechtsgültig von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machte. Diesbezüglich ist anzumerken, dass dieselbe Formstrenge, wie sie sich die Beklagte entgegenhalten lassen muss, auch für die Klägerin gilt. Eine formell nicht korrekte Kündigung kann - auch wenn die Beklagte in ihren Pflichten nicht nachgekommen ist - keine Wirkung entfalten.

### **E. 8.3.2**

Als zutreffend erweisen sich in diesem Zusammenhang die Vorbringen der Beklagten bezüglich der Mitbestimmung des Personals (Art. 11 Abs. 3 bis BVG). Wie sie richtig ausführt, sind die bundesgerichtlichen Vorgaben zur Mitbestimmung des Personals streng (BGE 146 V 169 E. 4.3.2.2; vgl. oben E. 7.2). Den Akten kann entnommen werden, dass die Klägerin das Personal mit Schreiben vom 1. April 2021 über eine « Überprüfung der heutigen Pensionskassenlösung » orientierte. In diesem Schreiben führte sie aus, dass für eine Überprüfung der Marktevaluation eine Arbeitsgruppe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eingesetzt werde. Für die Arbeitnehmervertretung hätten sich drei

Mitarbeiter zur Wahl ge stellt. Weitere interessierte Mitarbeiter könnten sich melden. Sobald die Erkenntnis der Arbeitsgruppe vorliegen würden, werde das gesamte Personal mittels Informationsschreibens über die Ausschreibungsgrundlagen informiert. An schliessend werde das Personal die Möglichkeit haben, in schriftlicher Form über die Pensionskassenlösung abzustimmen ( Urk. 19/4). Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass die A.\_\_\_\_ AG im Auftrag der Kl ä gerin von mehreren potentiellen Vorsorgeeinrichtungen eine Offerte einhol te und die Resultate in einem Offertenvergleich zusammenfasste ( Urk. 19/4, Urk. 19/5). Dieser Vergleich wurde der Arbeitsgruppe am 1 1. Juni 2021 vorgestellt (vgl. Urk. 19/6). In der Folge teilte « die Vorsorgekommission » den Mit arbeitern mit Schreiben vom 1 4. Juni 2021 mit, dass das Massnahme n paket der Beklagten erhebliche negative Folgen habe, welche die Vorsorgekommission/Management und die Arbeits gruppe nicht akzeptieren würden. Aufgrund der Resultate der Marktevaluation werde daher ein Vertragswechsel zur

Valitas Sammelstiftung BVG empfohlen. Die « Vorsorgekommission » forderte die Mitarbeite r auf, dem Kassenwechsel bis am 2 1. Juni 2021 zuzustimmen bzw. diesen abzulehnen . Dem Schreiben vom 1 6. Juni 2021 lag zwar ein Zusatzblatt bei, auf welchem diverse Parameter der Beklagten sowie der Valitas Sammelstiftung BVG verglichen wurden. Ohne zusätzliche, adressatengerechte Informationen war dieses Beiblatt für die Arbeit nehmerschaft jedoch kaum verständlich und nachvollziehbar. Auch fehlen darin wichtige Informationen, die dem Personal als Grundlage für einen Anschluss wechsel zur Verfügung gestellt werden müssen, etwa zur Höhe der Sparbeiträge oder Angaben zu den Risikoleistungen ( Urk. 19/6). Eine echte Mitwirkung des Personals, wie sie Art. 11 Abs. 3 bis BVG verlangt, liegt bei dieser Ausgangslage nicht vor. Die mangelhafte Mitwirkung führt zur Nichtigkeit der Kündigung (BGE 146 V 169 E. 4.3.4 f.).

### **E. 8.3.3**

Des Weiteren ist zu bemerken, dass die Deckungszusage der neuen Vorsorge einrichtung ( Valitas

Sammelstiftung BVG) erst am 1 0. August 2021 und 1 1. No vember 2021 erfolgte und damit deutlich nach dem K ü ndigungsschreiben der Kl ä gerin vom 2 4. Juni 2021 ausgestellt wurde ( Urk. 2/18, Urk. 2/19 ) .

Art. 53e Abs. 4 bis BVG schreibt indessen vor, dass ein Anschlussvertrag erst aufgelöst werden kann, wenn eine Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie die bestehenden Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Wie die Beklagte zu Recht ausführt ( Urk. 8 S. 18 f.) , gelangt diese Bestimmung auch bei einer ausserordentlichen Kündigung nach Art. 53f BVG zur Anwendung (Peter, a.a.O., Art. 53e Rz . 11). Selbst wenn im vorliegenden Fall der Verbleib derjenigen Rentner streitig war, die während der Anschlussvertragsdauer bei der Beklagten entstanden sind, so besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die neue Vorsorgeeinrichtung auf jeden Fall die Invalidenrentner und diejenigen Al ters- und Hinterlassenenrentner übernehmen musste, welche bereits von früheren Vorsorgeeinrichtungen übernommen worden sind (vgl. Ziff.

### **E. 8.3.4**

Nicht gefolgt werden kann dem Einwand der Beklagten, im Kündigungsschreiben sei als Kündigungszeitpunkt kein konkreter Zeitpunkt, sondern lediglich das Inkrafttreten der Änderungen angegeben worden , was nicht rechtsgenügend sei ( Urk. 8 S. 16) . Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich ausdrücklich, dass der Ar beitgeber den Vertrag auf den

Zeitpunkt kündigen kann, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen ( Art. 53f Abs. 2 BVG). Eine konkrete Angabe des Kündigungszeitpunkts war vorliegend ohnehin nicht möglich, da die Beklagte mit ihren Beschlüssen gegen das Rückwirkungsverbot verstossen und die wesentlichen Vertragsänderungen nicht rechtsgenügend angekündigt hatte. Ferner kann den Schreiben vom 24. Juni 2021 und 16. Juli 2021 unmissverständlich entnommen werden, dass die Kündigung der Klägerin aufgrund der Änderungen im « Massnahmenpaket 2021 » bzw. insbesondere aufgrund der Neuregelung des Rentnertransfers erfolgte ( Urk. 2/7 , Urk. 2/21 ). Ein hinreichender Kündigungsgrund lag somit vor. Aufgrund der mangelhaften Mitwirkung und der verspäteten Deckungszusage bleibt die Kündigung der Klägerin jedoch dennoch ungültig. 9. 9. 1

Die Klage ist teilweise gutzuheissen und festzustellen, dass es sich bei den Massnahmen 2 und 3 des "Massnahmenpakets 2021" der Beklagten (Einführung einer bedingungslosen Ausfinanzierungspflicht für zurückgelassene Rentner bei Auflösung des Anschlussvertrages [Massnahme 2] und Erhöhung des « Einkaufbeitrags » in die Ziel-Wertschwankungsreserve bei Pensionierung aktiver Versicherter von 1,5 % auf 7,5 % [Massnahme 3]) um wesentliche Vertragsänderungen im Sinne von Art. 53f BVG gehandelt hat. Weiter ist festzustellen, dass die wesentlichen Vertragsänderungen nicht in Kraft getreten sind. Zudem entfaltet die Erhöhung des Stiftungsabzugs [Massnahme 5] keine Wirkung. Die Beklagte ist deswegen verpflichtet, dem Vorsorgewerk der Klägerin den belasteten Mehrbetrag an die ungedeckten Verwaltungskosten ( « Stiftungsabzug » ) in Höhe von 0,10 % der durchschnittlichen Sparkapitalien zuzüglich 5 % Zins und den erhöhten « Einkaufsbeitrag » in die Ziel-Wertschwankungsreserve des « Vorsorgewerks Renten » (neu: Renten 1) für die in den Jahren 2021 und 2022 erfolgten Pensionierungen von 6 % des Sparkapitals zurückzuerstatten. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen und festzustellen, dass der Anschlussvertrag vom 10. Juli / 15. August 2017 bis zum Ablauf der Laufzeit nicht rechtsgültig aufgelöst wurde und - ohne die beiden wesentlichen Vertragsänderungen - bis 31. Dezember 2022 weiterhin Bestand hat. 9.2

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen ( § 34 Abs. 3 GSVGer ). Die vorliegende Streitsache erweist sich als komplex. Beide Rechtsvertreter reichten im Rahmen des angeordneten zweifachen Rechtsschriftenwechsels sowie in ihrer jeweiligen zusätzlichen Stellungnahme umfangreiche Eingaben ein. Bei dieser Ausgangslage erscheint es angebracht, von Anwaltskosten in Höhe von je Fr. 8'000.-- auszugehen. Mit ihren Anträgen obsiegt die Klägerin zu rund 50%. Demzufolge ist ihr eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zuzusprechen. 9.3

Der in den meisten Sozialversicherungszweigen geltende Grundsatz, wonach der obsiegende Sozialversicherungsträger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Versicherten hat, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch im erstinstanzlichen Verfahren der beruflichen Vorsorge anzuwenden (BGE 126 V 143 E. 4). Die Beklagte hat daher - trotz ihres teilweisen Obsiegens - als Versicherungsträgerin keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird nach Massgabe der Dispositiv-Ziffern 2 bis 5 teilweise gutgeheissen. 2.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den Massnahmen 2 und 3 des « Massnahmenpakets 2021 » der Gemini Sammelstiftung (Einführung einer bedingungslosen Ausfinanzierungspflicht für zurückgelassene Rentner bei Auflösung des Anschlussvertrages [Massnahme 2] und Erhöhung des « Einkaufsbeitrags » in die Ziel-Wertschwankungsreserve bei Pensionierung aktiver Versicherter von 1,5 % auf 7,5 % [Massnahme 3]) um wesentliche Vertragsänderungen im Sinne von Art. 53f BVG handelt und diese nicht in Kraft getreten sind. 3.

Es wird festgestellt, dass der Anschlussvertrag vom 10. Juli / 15. August 2017 zwischen der X. \_\_\_ AG und der Gemini Sammelstiftung bis zum Ablauf der Laufzeit nicht rechtsgültig aufgelöst wurde und - ohne die wesentlichen Vertragsänderungen gemäss Ziff. 2 - bis 31. Dezember 2022 fortbesteht. 4.

Die Gemini Sammelstiftung wird verpflichtet, den Mehrbetrag des « Einkaufsbeitrags » in die Ziel-Wertschwankungsreserve des « Vorsorgewerks Renten » (neu: Renten 1) von 6 % des Sparkapitals (Belastung von 7,5 % statt 1,5 %) dem Vorsorgewerk der

X. \_\_\_ AG für die in den Jahren 2021 und 2022 erfolgten Pensionierungen zurückzuerstatten. 5.

Die Gemini Sammelstiftung wird verpflichtet, dem Vorsorgewerk der X. \_\_\_ AG den belasteten Mehrbetrag an die ungedeckten Verwaltungskosten (« Stiftungsabzug ») in Höhe von 0,10 % der durchschnittlichen Sparkapitalien (Belastung von 0,25 % statt 0,15 %) zurückzuerstatten, zuzüglich 5 % Zins ab dem Zeitpunkt der Belastung. 6.

Das Verfahren ist kostenlos. 7.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 8.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokat Martin Dumas - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Bundesamt für Sozialversicherungen 9.

Gegen diesen Entscheid kann innert

## **E. 11**

Abs. 3 bis BVG erforderliche Einverständnis des Personals rechtskonform eingeholt habe. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne das Mitwirkungsrecht nicht in ein Recht des Opponierens verkehrt werden. Dies gelte auch bei einer ausserordentlichen Kündigung nach Art. 53f BVG. Aufgrund falscher Informationen ihres Brokers sei die Klägerin im Zeitpunkt der Kündigung offen sichtlich davon ausgegangen, dass von einem Kassenwechsel einzig diejenigen Rentner betroffen seien, welche bereits vor dem Vertragsschluss mit ihr (der Beklagten) einen Rentenanspruch hatten. Im Rahmen der Einverständniserklärung sei somit das Personal falsch informiert worden, womit dessen Zustimmung nicht rechtsgültig erfolgt sein könne. Eine rechtsgenügende Bestätigung der neuen Kasse gemäss Art. 53e Abs. 4 bis BVG sei dementsprechend ausgeblieben. Nicht rechtsgenügend seien in diesem Zusammenhang auch die Bestätigungen der

Valitas Sammelstiftung BVG, da diese nicht mit den einschlägigen anschlussvertraglichen Regelungen übereinstimmen würden oder die Kasse die Übernahme der während der Anschlusszeit entstandenen Renten an eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsauflösung knüpfe. Zudem sei die Bestätigung auch zu spät erfolgt, denn gemäss dem unmissverständlichen Wortlaut von Art. 53e Abs. 4 bis BVG müsse diese vor der

Kündigung ausgestellt worden sein ( Urk. 8 S. 16 f.). 4.3

Der von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensverletzung (ungenügende Information über das « Massnahmenpaket 2021 ») entgegnet die Beklagte, die angeschlossenen Arbeitgeber seien generell durch Broker betreut. Diese seien am Brokeranlass vom 28. Januar 2021 ausführlich über das « Massnahmenpaket 2021 » bzw. über die Änderungen im Rückstellungs- und im Stabilisierungsreglement informiert worden. Des Weiteren sei die Information bezüglich der Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2022 bereits im Rahmen des « Massnahmenpakets 2018 » erfolgt. Die im « Massnahmenpaket 2021 » beschlossene Senkung trete erst ab 2023 in Kraft (Urk. 8 S. 10 f., Urk. 25 S. 27 f.). 5.1.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, reglementarische Bestimmungen über die Leistungen (lit. a), die Organisation (lit. b), die Verwaltung und Finanzierung (lit. c), die Kontrolle (lit. d) und das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten (lit.

e) zu erlassen. Bei den reglementarischen Bestimmungen handelt es sich um allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen (AGB; AVB), die im Hinblick auf den künftigen Abschluss einer Vielzahl von Verträgen generell vorformuliert wurden. Die Kompetenz zum Erlass und zur Abänderung von Reglementen liegt beim Stiftungsrat (Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG). Als AGB sind Reglemente und deren Änderungen nur dann und insoweit vom Konsens erfasst, als die zustimmende Partei bei Vertragsschluss oder -änderung zumindest die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt in einer zumutbaren Weise Kenntnis zu nehmen (sog. Zugänglichkeitsregel; BGE 148 III 57 E. 2). Allerdings können Reglemente auch einseitig durch die Vorsorgeeinrichtung abgeändert werden, sofern die Parteien einen Abänderungsvorbehalt zugunsten der Stiftung vereinbart haben, welchem der Versicherte mit der Annahme des Vorsorgevertrages (ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten) zugestimmt hat (BGE 117 V 221 E. 4; zum gesetzlichen Zustimmungserfordernis bei der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge vgl. Art. 66 Abs. 1 BVG). 5.1.2

Dem einseitigen Änderungsrecht sind Schranken gesetzt: Grundsätzlich nicht einseitig abgeändert werden können wohl erworbene Rechte der versicherten Arbeitnehmer, welche im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses mit der Vorsorgeeinrichtung durch die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und den Vertrauensschutz (Art. 9 BV) geschützt sind. Dabei geht es vorderhand um fällige Ansprüche auf Alters- und Risikoleistungen, Freizügigkeitsleistungen und um das vorhandene Sparguthaben bzw. den Barwert der erworbenen Leistungen. Die sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte gelten als wohl erworben und können dem Destinatär nicht entzogen werden; über die zwingenden Gesetzesbestimmungen hinausgehende reglementarische Leistungsrechte werden dann zu wohl erworbenen Rechten, wenn sie im Reglement als unabänderlich zugesichert wurden (vgl. Vetter-Schreiber, Kommentar BVG/FZG, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 50 Rz. 4 ff.; zur einseitigen Änderungsmöglichkeit bei ausserordentlicher Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts vgl. BGE 138 V 366). Nicht als wohl erworbenes Recht gilt die Anwendung eines bestimmten Umwandlungssatzes; die Anpassung der Umwandlungssätze an die Verhältnisse auf dem Finanzmarkt stellt die dem Beitragsprimat inhärente Vorgehensweise der Vorsorgeeinrichtungen dar (BGE 133 V 279 E. 3.1 und 3.3). 5.1.3

Der Anspruch auf Rechtsgleichheit ( Art. 8 BV) und das Willkürverbot ( Art. 9 BV) begrenzen das Recht auf einseitige Vertragsänderung weiter. Diese Ansprüche sind verletzt, wenn sich eine Reglement s änderung nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, wenn sie sinn- oder zwecklos ist, wenn sie rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich kein vernünftiger Grund finden lässt oder wenn sie es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richterweise hätten berücksichtigt werden müssen (Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 50 Rz . 10) . 5.2 5.2.1

Auch die Beendigung von Anschlussverträgen richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen. An gewissen Stellen schränkt das BVG die Vertragsfreiheit ein (Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich 2019 ,

Rz . 1772). Das jederzeitige Kündigungsrecht des Auftragsrechts ( Art. 404 OR) gelangt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zur Anwendung, da es sich um einen Dauer vertrag sui generis handelt, bei dem den Parteien bei der Festlegung von Kündigungsklauseln eine erhebliche Freiheit zukommt (BGE 120 V 299 E. 4). Der Arbeitgeber ist somit grundsätzlich nicht berechtigt, den Anschlussvertrag vor Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist aufzulösen (Stauffer, a.a.O., Rz . 1767). Art. 53f BVG sieht indessen ein ausserordentliches Kündigungsrecht vor, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine wesentliche einseitige Vertragsänderung vornimmt. Eine solche berechtigt den Arbeitgeber, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt zu kündigen, auf den die einseitige Vertragsänderung in Kraft treten soll ( Art. 53f Abs. 2 BVG). Das Kündigungsrecht gilt angesichts des Verweises in Art. 49 Abs. 2 Ziff.

### **E. 11.9**

i hres Rahmenreglements sieht die Be klagte im Bereich der Beiträge einen Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5 % vor ( Urk. 2/11, Urk. 2/12) . Dieser Zinssatz ist auch auf die vorliegende Rück erstattungsforderung anzuwenden. 6.9

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Massnahmen 2 (Ausfinanzierungspflicht für zurückgelassene Rentner bei Auflösung des Anschlussvertrages) und 3

(Erhöhung des « Einkaufsbeitrags » in die Ziel-Wertschwankungsreserve bei Pensionierung aktiver Versicherte) wesentliche Vertragsänderungen im Sinne von Art. 53f BVG darstellten. Zudem entfaltet die Erhöhung des Stiftungsabzugs (Massnahme 5) keine Wirkung . 7.

### **E. 12**

BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 10 ZGB auch im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und besteht unabhängig vom vereinbarten Vertrags ab lauf und/oder an deren anschlussvertraglichen Vereinbarungen (Brechtbühl/Grob, Wechsel der Vorsorgeeinrichtung, in; Kieser/Stauffer [Hrsg.], BVG-Tagung 2018, Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, Zürich 2018, S . 5). 5.2.2

Als wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages gilt gemäss Art. 53f Abs. 4 BVG zunächst die Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, wenn diese innerhalb von drei Jahren mindestens zehn Prozent beträgt ( lit . a). Weitere wesentliche Vertragsänderungen sind die Senkung des Umwandlungssatzes, die für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt ( lit . b); andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a und b mindestens gleichkommen ( lit . c);

und der Wegfall der vollen Rückdeckung ( lit . d). Änderungen nach Abs. 4 gelten nicht als wesentlich, wenn sie

Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen sind ( Art. 53f Abs . 5 BVG).

Zusammenfassend ist dann von einer wesentlichen Vertragsänderung auszugehen, wenn diese (1) eine wesentliche wirtschaftliche Auswirkung (i.d.R. finanzierungs - oder leistungsseitig) oder (2) einen Wegfall der vollen Rückdeckung zur Folge hat. Ob die wirtschaftliche Auswirkung wesentlich ist, bemisst sich dabei nach den Beispielen in lit . a und b ( Peter, Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2020, Art. 53f Rz . 40 ff. ) . Die in Abs. 4 aufgeführten Beispiele zeigen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch einseitige Änderungen von Reg l ementen als Vertragsänderung im Sinne von Art. 53f BVG gelten ( Peter, a.a.O., Art. 53f Rz .

### 18). 5.2.3

Während lit . a, b und d konkrete Vertragsänderungen aufführen, bildet lit . c einen Auffangtatbestand für sonstige wesentliche Vertragsänderungen. Die Subsumption unter diese Generalklausel bildet in der Praxis Schwierigkeiten . So ist in der Lehre beispielsweise streitig, ob eine Vertragsänderung im Sinne von lit . c direkt der Leistungs- oder Finanzierungsseite zugeordnet werden können muss, um als wesentlich zu gelten (in diesem Sinne beispielhaft Kieser, in: Schneider/Geiser/Gächter, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG

und FZG,

2. Aufl., Genf/St. Gallen/Zürich 2019, Art. 53f BVG

Rz . 17; keine solche Zuordnung verlangt hingegen Peter, a.a.O., Art. 53f Rz . 3 und 53). Soweit eine solche Zuordnung als zwingend vorausgesetzt wird, stellt eine neu eingeführte Pflicht, den gesamten Rentnerbestand zukünftig zur neuen Vorsorgeeinrichtung mitnehmen zu müssen, dann eine "andere Massnahme" im Sinne von lit . c dar, wenn dies mit der reglementarischen Einführung einer Ausfinanzierungspflicht für das Zurücklassen eines bestimmten Rentnerbestandes verbunden wird (vgl. Peter, a.a.O., Art. 53f Rz . 53) . 5.2.4

Aus Letzterem folgt, dass mit der Auflösung des Anschlussvertrages auch das Schicksal derjenigen Versicherten zu regeln ist, welche bereits Alters- oder Risikoleistungen bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung beziehen (Stauffer, a.a.O., Rz . 1788 f . ). Löst der Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit seiner Vorsorge einrichtung auf, so haben sich die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen, sofern der Anschlussvertrag für diesen Fall keine Regelung vorsieht ( Art. 53e Abs. 4 BVG), In der Praxis hat sich gezeigt, dass sowohl die Übernahme des Rentnerbestandes durch die neue Versicherung als auch der Verbleib von Rentnern bei der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung erhebliche finanzielle Auswirkungen zeitigt. Bei einer Übertragung des Deckungskapitals können sich beispielsweise unerwünschte Differenzen ergeben. Rechnet die neue Vorsorgeeinrichtung mit einem tieferen technischen Zinssatz, wird ein höheres Deckungskapital benötigt, als bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung gebildet worden ist. Wird diese Differenz nicht durch eine zusätzliche Einlage des Arbeitgebers finanziert, führt die Rentnerübernahme bei der neuen Vorsorge einrichtung zu unerwünschten Querfinanzierungen (Stauffer, a.a.O., Rz . 1784; Stauffer, Darum prüfe, wer sich (ewig) bindet ! , in: Kieser/ Lendfers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, Zürich

2020, S. 177 [nachfolgend: Stauffer, JaSo 2020]). Zugleich kann sich die Übernahme auch negativ auf die ehemalige Vorsorgeeinrichtung auswirken: Dies ist namentlich dann der Fall, wenn bei einem Kassenwechsel den austretenden Versicherten mindestens das Altersgut haben nach Art.

#### **E. 15**

BVG mitgegeben werden muss, obwohl dieses durch das aktuelle Deckungskapital nicht gedeckt ist. Aufgrund von Art.

#### **E. 18**

und 19 FZG kann die abgebende Vorsorgeeinrichtung den Fehlbetrag nicht dem austretenden Bestand belasten, sondern muss diesen aus eigenen Mitteln decken, was ebenfalls zu einer Querfinanzierung führt. Soll dies vermieden werden, muss im Anschlussvertrag die Pflicht des Arbeitgebers vereinbart werden, bei Auflösung des Vertrags und Nichterreichen des BVG-Altersguthabens den Fehlbetrag zu decken (sog. Ausfinanzierungspflicht; vgl. BGE 141 V 597; Stauffer, JaSo 2020, S. 178 f.). Ohne eine solche Vereinbarung im Anschlussvertrag selber oder in den dazu gehörigen Reglementen besteht keine Pflicht des Arbeitgebers, sich an der Ausfinanzierung einer Unterdeckung zu beteiligen (Stauffer, a.a.O., Rz. 476, mit Hinweisen). Der Verbleib von arbeitgeberlosen Rentnern birgt für die Vorsorgeeinrichtung zudem das Risiko, dass Unterdeckungen nicht genügend saniert werden können. Kommt es nach dem Wechsel bei der ehemaligen Vorsorgestiftung zu einer Unterdeckung (Vermögen der Pensionskasse deckt deren Verpflichtungen nicht mehr vollständig), fehlt es hinsichtlich der verbliebenen Rentner an aktiven Versicherten, welche die Unterdeckung durch die Leistung von Zusatzbeiträgen (sog. Sanierungsbeiträge) beheben könnten. Zudem ist bei einem reinen Rentnerbestand auch keine Senkung des Zinssatzes auf den Altersguthaben möglich, da diese Massnahme ebenfalls das Vorhandensein aktiver Versicherter voraussetzt (vgl. Art. 65d BVG; Stauffer, JaSo 2020, S. 177 f.; vgl. aber bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten des Arbeitgebers BGE 144 V 173). Es liegt somit im Interesse der Vorsorgeeinrichtungen, die Anschlussverträge derart auszugestalten, dass möglichst wenig zusätzliche Finanzierungsrisiken eingegangen werden, andernfalls es zu unerwünschten Solidaritätswirkungen kommt (Stauffer, JaSo, S. 181). Zugleich haben die Arbeitgeber ein finanzielles Interesse daran, dass sie bestehende Renten bei der vormaligen Vorsorgeeinrichtung belassen können (Stauffer, a.a.O., Rz. 1784). 6. 6.1

Zwischen den Parteien ist strittig, ob es sich bei den Massnahmen des «Massnahmenpakets 2021» um wesentliche Vertragsänderungen gehandelt hat oder nicht. Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob sie als wesentliche Vertragsänderung zu qualifizieren sind.

Damit einhergehend ist die Frage zu beantworten, ob der Klägerin ein ausserordentliches Kündigungsrecht nach Art. 53f BVG zukam. 6.2 6.2.1

Die Klägerin beanstandet insbesondere die Massnahme 2, mit der die Beklagte die Arbeitgeber zur Mitnahme sämtlicher Rentner oder zur Bezahlung einer «Verstärkung des Deckungskapitals» verpflichtet hat. Diese Massnahme ist eng mit der Auslagerung und Ausfinanzierung der nach der Pensionierung arbeitgeberlosen Rentner und der Senkung des technischen Zinssatzes im «Vorsorgewerk Renten 2» (Massnahme 1) verknüpft und daher mit dieser gemeinsam zu beurteilen. 6.2.2

Das Kündigungsrecht nach Art. 53f BVG setzt zunächst voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung die Vertragsgrundlagen einseitig abgeändert hat. Zu den massgebenden Änderungen gehören auch Reglementsänderungen, sofern die Parteien diese ausdrücklich oder konkludent zum Vertragsbestandteil erklärt haben. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, erweist sich der Anschlussvertrag vom 10. Juli / 15. August 2017 (Urk. 2/5) zumindest bis zu seiner ordentlichen Kündigung per 31. Dezember 2022 (Urk. 31/2) und soweit für vorliegende Belange interessierend als gültig. In Ziff.

### **E. 18.6**

[Rahmenreglement 2021]). 6.6.2

Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat (Art. 14 Abs. 1 BVG). In Art. 14 Abs. 2 BVG hat der Gesetzgeber den Mindestumwandlungssatz bei 6,8 % für das ordentliche Rentenalter festgelegt. Als umhüllende Vorsorgeeinrichtung ist die Beklagte jedoch befugt, den Rentenumwandlungssatz reglementarisch tiefer festzulegen, sofern der aus dem Überobligatorium resultierende Anspruch mindestens demjenigen nach BVG entspricht (BGE 136 V 65 E).

3.7; Urteile des Bundesgerichts 9C\_464/2015 vom 31. Mai 2016, E. 2.5.2, B

74/03 vom 29. März 2004 E. 3.3.3; Stauffer, in: Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, a.a.O., Art. 14 Rz. 18). Diesbezüglich ist in Erinnerung zu rufen, dass die berufliche Vorsorge, im Unterschied zur ersten Säule, auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert. Die Vorsorgeeinrichtung hat das Beitragssystem und die Finanzierung so zu regeln, dass die Leistungen im Rahmen des Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG). Dem Stiftungsrat als oberstes Organ muss es möglich sein, die finanztechnischen Grundlagen den aktuellen (Markt-)Verhältnissen anpassen und hierfür auch die Vertragsgrundlagen einseitig abzuändern (vgl. Art. 49a Abs. 1 BVV 2). 6.6.3

Als wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages gilt die Senkung des Umwandlungssatzes wie ausgeführt (E. 6.5.3 hiervor) dann, wenn sie für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt (Art. 53f Abs. 4 lit. b BVG). Anders als bei der Erhöhung von Beiträgen, die nicht dem Guthaben der Versicherten gutgeschrieben werden (lit. a), hat der Gesetzgeber bei der Senkung des Umwandlungssatzes auf die Angabe einer erweiterten Zeitspanne verzichtet. Für die Bestimmung der Wesentlichkeit sind damit nicht - wie die Klägerin meint - die addierten Senkungen der letzten drei oder mehr Jahre massgebend, sondern die jeweils separaten Beschlüsse über eine Senkung. Vorliegend ist somit einzig die mit dem « Massnahmenpaket 2021 » beschlossene Senkung von 5,6 % (2022) auf 5,4 % (2024) zu beurteilen. Entgegen der Ansicht der Klägerin führt diese Senkung nicht zu einer Verminderung der voraussichtlichen Altersleistung um 5 %, sondern nur um 3,57 %. Ferner liegen die von der Beklagten festgesetzten Umwandlungssätze gemäss dem Schweizer Pensionskassen Rating ungefähr im Schweizerischen Durchschnitt (vgl. Pensionskassenvergleich 2023, abrufbar unter

<https://spkr.ch/de/pensionskassen-vergleich>

/2023/umwandlungssatz-m-65).

Dass die Beklagte mit der streitigen Senkung gegen die gesetzlichen Minimalvorgaben verstossen hätte, ist nicht ersichtlich und wird von der Klägerin auch nicht geltend gemacht.  
6.7

Die geänderten Solidaritätsbeiträge zugunsten des « Vorsorgewerks Renten 1 » (Massnahme 6) stellen ebenfalls keine wesentliche Vertragsänderung dar. Der mit dem « Massnahmenpaket 2018 » eingeführte, vom Deckungsgrad abhängige Beitrag ist neu erst bei einem Deckungsgrad von 98,5 % anstelle von 100 % geschuldet (Urk. 2/14 [Reglement zur Stabilisierung des Vorsorgewerks Renten 1 2021], Urk. 9/7, Urk. 9/8). Es handelt sich somit um eine Beitragsverminderung, die von vornherein nicht in den Anwendungsbereich von Art. 53f BVG fällt. 6.8 6.8.1

Einzugehen ist schliesslich auf die Erhöhung des Stiftungsabzugs von 0,15 % auf 0,25 %. Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, für einen solchen Abzug fehle es an einer genügenden Rechtsgrundlage (Urk. 18 S. 21). Mit dem Stiftungsabzug finanzierte die Beklagte in der Vergangenheit « nicht gedeckte Kosten der Stiftung » wie Honorare für Gremien, PK-Experte, Aufsichtsbehörde und Makler (vgl. Geschäftsbericht 2019 S. 36, Urk. 9/6; Powerpoint - Präsentation vom 28. Januar 2021 S. 18, Urk. 2/9). Beim besagten Abzug handelte es sich somit um einen Beitrag an die übrigen Verwaltungskosten, den die Beklagte offenbar zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag erhoben hatte (vgl. Ziff.

#### **E. 21**

des Rückstellungenreglements 2020, Urk. 2/13). Dass die streitigen Änderungen finanzielle Auswirkungen zeitigen (vgl. nachfolgend E. 6.4), ändert an der grundsätzlichen Zulässigkeit einer einseitigen Vertragsänderung nichts. Bei der im Voraus erteilten Zustimmung zu Reglementsänderungen (Urk. 2/5 Ziff. 3.1) handelt es sich um eine Art Generalvollmacht an die Kassenorgane, die auch die Zustimmung zu Änderungen mit finanziellen Auswirkungen erfasst (Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2004 vom 13. Mai 2005 E. 2.3). Nur aussergewöhnliche Regelungen, die der Charakteristik des BVG von vornherein widersprechen, sind nicht durch einen allgemeinen, reglementarischen Zustimmungsvorbehalt gedeckt (Stauffer, a.a.O., Rz. 486). Ein solcher Widerspruch zur Konzeption des BVG ist vorliegend nicht erkennbar. So dann ist auch nicht ersichtlich, dass die genannten Vertragsänderungen wohl erworbene Rechte der versicherten Arbeitnehmer (Art. 9 BV; Art.

#### **E. 26**

BV) tangieren, gegen das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) oder Willkürverbot (Art. 9 BV) verstossen oder dem Stiftungszweck zuwiderlaufen würden. Die Abänderung der genannten Bestimmungen war somit - mit Ausnahme der Erhöhung des Stiftungsabzugs (vgl. unten E. 6.8) - grundsätzlich zulässig. 6.3

Zu prüfen bleibt, ob es sich bei den geänderten Bestimmungen um wesentliche Vertragsänderungen handelte, so dass die Klägerin berechtigt war, den Anschlussvertrag ausserordentlich aufzulösen. Dabei gehen die Parteien zu Recht davon aus, dass in Frage steht, ob die genannten Änderungen zum Rentenwesen eine "andere Massnahme" im Sinne von Art. 53f Abs. 4 lit. c BVG darstellen. Deren Wirkungen müssen denjenigen nach den Buchstaben a und b mindestens gleichkommen, damit eine wesentliche Vertragsänderung vorliegend bejaht werden könnte. 6.4 6.4.1

Um die Wesentlichkeit zu beurteilen, ist auf das Rentnersystem der Beklagten einzugehen : Gemäss Anschlussvereinbarung vom 10. Juli / 15. August 2017 können die Alters- und Hinterlassenenrentner mit Versicherungsbeginn während der Vertragsdauer bei einer Vertragsauflösung ohne weitere Voraussetzungen bei der Beklagten verbleiben (vgl. Ziff. 7 des Anschlussvertrags ; Urk. 2/5 ). Mit dem « Massnahmenpaket 2018 » machte die Beklagte den kostenlosen Verbleib von Rentnern von einer Mindestanschlussdauer des Arbeitgebers von zehn Jahren abhängig. War diese Dauer noch nicht erreicht, musste der Arbeitgeber entweder sämtliche Rentner mitnehmen oder für die zurückgelassenen Rentner einen sog. « Langlebigkeitszuschlag » von 2,5 % des Deckungskapitals entrichten. Das Deckungskapital der arbeitgeberlosen Rentner führte die Beklagte im einheitlichen « Vorsorgewerk Renten » und wendete dabei auch für diese den technischen Zinssatz von 2,0 % an ( vgl. Geschäftsbericht 2017, Urk. 9/3 ; Stabilisierungsmassnahmen Vorsorgewerk Renten, datiert vom 26. Oktober 2017, gültig ab 1. Oktober 2018, Urk. 9/4; Factsheet «GEMINI stellt die Weichen für die Zukunft», Urk. 9/5). Ob und inwiefern diese mit dem «Massnahmenpaket 2018» eingeführte Regelung in Bezug auf die Klägerin Anwendung findet, ist zwischen den Parteien strittig ( Urk. 8 S. 6 f., Urk. 18 S. 5), kann jedoch offen bleiben . 6.4.2

Mit dem « Massnahmenpaket 2021 » wird das Deckungskapital der verbleibenden Rentner ohne aktiven Arbeitgeber neu in ein separates Vorsorgewerk ( « Vorsorgewerk Renten 2 » ) überführt. Der technische Zinssatz hat die Beklagte für dieses Vorsorgewerk auf 0 % gesenkt (vgl. Urk. 2/13 ). Der technische Zins ist derjenige Zins, der in Zukunft auf dem verbleibenden Deckungskapital im Durchschnitt erwirtschaftet werden muss, um die Leistung während der mutmasslichen Leistungsdauer erbringen zu können. Der technische Zinssatz bildet dabei die hypothetische Kennzahl, mit der das notwendige Rentendeckungskapital ermittelt wird. Er ist nicht zu verwechseln mit dem BVG-Mindestzinssatz oder dem Zinssatz, mit dem die Altersguthaben effektiv verzinst werden. Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto höher muss das Deckungskapital sein (Stauffer, a.a.O., Rz .

1783). Die adäquate Höhe des Zinssatzes wird nach der zukünftigen Renditeerwartung auf dem realen Kapitalmarkt festgelegt und lässt sich nicht nach mathematischen Massstäben bestimmen. Die Angemessenheit der festgelegten Höhe kann somit erst im Nachhinein anhand der tatsächlich erzielten Kapitalerträge überprüft werden . Sinken die realen Zinseinnahmen aufgrund zurückgehender Zinssätze auf dem Kapitalmarkt, sollte demzufolge auch der technische Zinssatz angepasst werden (Stauffer, JaSo 2020, S. 176).

6.4.3

Wird also das Deckungskapital eines Rentners aufgrund einer Vertragsauflösung vom « Vorsorgewerk Renten 1 » mit einem technischen Zinssatz von 2,0 % ins « Vorsorgewerk Renten 2 » mit einem technischen Zinssatz von 0 % überführt (vgl. Urk. 2/13) , muss das Deckungskapital aufgrund des tieferen technischen Zinssatzes entsprechend erhöht werden, damit die kalkulierte Leistung während der mutmasslichen Leistungsdauer erbracht werden kann. Diese « Verstärkung des Deckungskapitals » , wie sie die Beklagte selber nennt, muss gemäss den neuen Reglementsbestimmungen der Arbeitgeber bezahlen, und zwar ungeachtet davon, wie lange er zuvor bereits bei der Beklagten angeschlossen war. Gemäss Ziff. 5.4 des revidierten Rückstellungsreglements kann der Fehlbetrag entweder dem Vorsorgewerk des Arbeitgebers belastet oder von diesem direkt bezahlt werden ( Urk. 2/13 ). Wie die Klägerin zu Recht moniert, hat die Beklagte dadurch eine

Ausfinanzierungspflicht eingeführt, die in diesem Umfang zuvor nicht bestanden hat. Der Arbeitgeber kann sich der Ausgleichszahlung nur entziehen, wenn er den gesamten Rentnerbestand mitnimmt. Ein kostenloses Zurücklassen von Renten beständen ist, wie die Beklagte in ihrer Powerpoint - Präsentation selber ausführt, mit dem « Massnahme n paket 2021 » im Gegensatz zu vorher nicht mehr möglich ( Urk. 2/9 S. 14). 6.4.4

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat dieser Systemwechsel für die austretenden Arbeitgeber wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen (zur finanziellen Bedeutung des Rentnertransfers vgl. oben E. 5. 2 .4). Diese Auswirkungen sind mit denjenigen der Anwendungsfälle in Art. 53f Abs. 4 lit . a und b BVG vergleichbar. Zwar ist der Beklagten zuzustimmen ( Urk. 8 S. 23) , dass die Auslagerung der arbeitgeberlosen Rentner in ein separates Vorsorgewerk und die Senkung des technischen Zinssatzes für sich allein genommen wohl noch keine wesentliche Vertragsänderung darstellen (vgl. hierzu Vetter-Schreiber, a.a.O., Art. 53f Rz . 1). Anders verhält es sich demgegenüber mit der neu eingeführten Pflicht der Arbeitgeber, für das hierdurch entstandene Manko aufzukommen oder - unabhängig von der Anschlussdauer - sämtliche Rentner bei der neuen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Die einseitige Einführung einer solchen Ausfinanzierungspflicht stellt einen finanzierungsrelevanten Systemwechsel dar, der als wesentliche Vertragsänderung im Sinne von Art. 53f Abs. 4 lit . c BVG zu qualifizieren ist (so bereits das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Prozess Nr. VK22/001, Entscheid vom 27. Dezember 2022, E. 6.4.4; Urk. 31/1) . Nicht ausschlaggebend ist dabei, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Vertragsänderung die zehnjährige Anschlussdauer noch nicht erreicht hatte. Ungeachtet dessen kann diese in Zukunft nur noch mit Kostenerfolge Rentner bei der Beklagten zurücklassen . Damit ist sie bereits heute wesentlich in ihrer Rechtsstellung betroffen . 6.5 6.5.1

Zu prüfen ist weiter , ob auch die übrigen Massnahmen wesentliche Vertragsänderungen darstellen. Als dritte Massnahme erhöhte die Beklagte den Beitrag, den die Arbeitgeber bei der Pensionierung eines aktiven Versicherten in die Ziel-Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks Renten (neu: Renten 1) zu leisten haben. Einen solchen « Einkaufsbeitrag » hatte die Beklagte mit dem « Massnahme n paket 2018 » eingeführt (vgl. Urk. 9/4, Urk. 9/5). Mit dem « Massnahme n paket 2021 » hat sie den Arbeitgeberbeitrag von 1,5 % auf 7,5 % des geäußerten Spar kapitals erhöht (vgl. Stabilisierungsreglement 2021, Ziff. 3.1; Urk. 2/14). 6.5.2

Eine Beitragserhöhung im Sinne von Art. 53f Abs. 4 lit . a BVG gilt nur dann als wesentlich, wenn sie Beiträge betrifft, die nicht den Guthaben der Versicherten gutzuschreiben sind. Gemeint sind in erster Linie Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge, die den Guthaben der Versicherten überhaupt nicht gutgeschrieben werden. In zweiter Linie sind aber auch andere Beiträge in dem Umfang gemeint , in welchem sie nicht den Guthaben der Versicherten gut geschrieben werden ( Peter, a.a.O., Art. 53f Rz . 43 ).

Dem Beitrag zur Finanzierung der Ziel-Wertschwankungsreserven des « Vorsorgewerks Renten 1 » kommt daher grundsätzlich Charakter eines Beitrags im Sinne von Art. 53 Abs. 4 lit . a BVG zu. Isoliert betrachtet steigt der Beitrag durch die Erhöhung von 1,5 % auf 7,5 % um 400 % . Massgebend für das Vorliegen eines Kündigungsgrunds im Sinne von Art. 53 f

Abs. 4 lit . a BVG

ist jedoch nicht die Erhöhung einer einzelnen Beitragsart, sondern

ob die von Versicherten und Arbeitgeber zusammen zu tragende gesamte (nicht sparprozessrelevante) Beitragslast sich um 10 % erhöht (vgl. d azu Peter, a.a.O.,

Art. 53f Rz . 46). Ob konkret die Erhöhung des Einkaufsbeitrags in die Ziel-Wertschwankungsreserve von 1,5 auf 7,5 % unter Berücksichtigung sämtlicher Risiko- und Verwaltungsbeiträge zu einer Erhöhung von 10 % führt, lässt sich gestützt auf die vorliegende Aktenlage nicht beurteilen. 6.5.3

Die Klägerin stützt sich denn auch nicht auf Art. 53f Abs. 4 lit . a BVG , sondern qualifiziert die vorgenommene Anpassung als wesentlich im Sinne von Art. 53f Abs. 4 lit . c i.V.m . lit . b BVG ( Urk. 1 S. 22) . Dem ist beizupflichten. Faktisch stellt der ab 1. Januar 2021 bei der Pensionierung zu leistende zusätzliche Beitrag von 7,5 % des Sparkapitals eine Senkung des Umwandlungssatzes dar. Der Umwandlungssatz betrug im Jahr 2021 5,7 % ( Urk. 2/12

Ziff.

### **E. 30**

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
VogelSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.